



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. September 2020

[...] [...] **Betrifft:** Klage gegen das ÖSHZ der Gemeinde Eupen in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung in der Zeitung "Wochenspiegel" vom 8. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 25. September 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner aus der Gemeinde Voeren gegen das ÖSHZ der Gemeinde Eupen in Bezug auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Veröffentlichung über ein Verfahren zur Anwerbung eines Sozialarbeiters in der Zeitung "Wochenspiegel" vom 8. Juli 2020 eingereicht hat.

In einem Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau W. Michels, Präsidentin des ÖSHZ der Gemeinde Eupen *ad interim*, der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...)

Die Veröffentlichung richtet sich im Rahmen einer vertraglichen Anwerbung an Personen, die in einer lokalen Verwaltung des Gebiets deutscher Sprache arbeiten und somit auch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, um für eine solche Einstellung in Frage zu kommen. (sh. auch Artikel 15 §1. KGSV).

Gemäß geltendem Arbeitsrecht werden alle Dokumente, die das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten einer lokalen Behörde des Gebiets deutscher Sprache betreffen, auch in deutscher Sprache geführt.

Es wäre demnach nicht verhältnismäßig (...), solche Anzeigen zur vertraglichen Personalanwerbung (...) ebenfalls in Französisch veröffentlichen zu müssen."

*
* *

Eine Veröffentlichung in einer Zeitung ist eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Das ÖSHZ der Gemeinde Eupen ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK können Bekanntmachungen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002, Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017, Nr. 52.046 vom 22. April 2020, Nr. 52.047 vom 19. März 2020 und Nr. 52.176 vom 3. Juli 2020).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung des ÖSHZ der Gemeinde Eupen, die im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte verfasst werden müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE